

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 24/13 B

L 3 AS 502/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AS 53/08 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Bitburg-Prüm,
Trierer Straße 5, 54634 Bitburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Zuschuss anstatt als Darlehen.
- 2 Der Beklagte gewährte dem Kläger, seiner Ehefrau und einer ihrer Töchter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Darlehensform, weil sie über eine verwertbare, nicht selbst bewohnte Eigentumswohnung als Vermögen verfügten (*zuletzt angefochtene Bescheide vom 30.11.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.6.2006*). Das SG hat die Klage hiergegen abgewiesen. Die Kläger seien nicht hilfebedürftig, denn sie verfügten neben der Eigentumswohnung, die nach den Angaben des Klägers mit einem lebenslangen Wohnrecht der Eltern belastet sei, über ein unangemessen großes und verwertbares Hausgrundstück, das allerdings nicht sofort verwertbar sei (*Urteil vom 27.8.2009*). Das LSG hat die Berufung gegen dieses Urteil mit derselben Begründung zurückgewiesen. Weder sei das Wohnhausgrundstück mit Grundpfandrechten belastet, noch lägen Beschränkungen in der Verfügung der Eheleute über dieses Grundstück vor. Das Hausgrundstück sei nach der Auskunft des Gutachterausschusses auch in angemessener Zeit verwertbar. Die Verwertung sei nicht offensichtlich unwirtschaftlich, denn der Marktwert habe zum Zeitpunkt der Antragstellung 241 000 Euro und am 31.5.2006 244.000 Euro betragen. Dem Umstand, dass dieser Marktwert hinter dem vom Gutachterausschuss ermittelten vorläufigen Sachwert von 397 798,45 Euro zurückbleibe, führe nicht zur Unwirtschaftlichkeit. Insoweit seien nach Auskunft des Gutachterausschusses Marktwert und vorläufiger Sachwert nie identisch, denn der Sachwert sei nicht der erzielbare Marktpreis und könne daher nicht in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einbezogen werden. Die Verwertung stelle auch keine besondere Härte dar. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (*Urteil vom 20.12.2012*).
- 3 Mit seiner Beschwerde hiergegen macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger hat zwar als Rechtsfrage formuliert: Ob im Rahmen der Prüfung der Unzumutbarkeit der Verwertung von Vermögenswerten in Form einer Immobilie der Marktwert, der vorläufige Sachwert oder ggf ein diesbezüglicher Mittelwert zugrunde zu legen sei. Es mangelt jedoch an hinreichenden Darlegungen zur höchstrichterlichen Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Insoweit hätte es der Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG zur Verwertbarkeit von Immobilien und deren Einsatz als den Hilfebedarf deckendem Vermögen bedurft. Dabei wäre darzulegen gewesen, wieso trotz dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung Klärungsbedarf verbleibt. Der 4. Senat des BSG hat im März des vergangenen Jahres unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des Gerichts ausgeführt (*BSG Urteil vom 22.3.2012 - B 4 AS 99/11 R - SozR 4-4200 § 12 Nr 18 RdNr 23, 24*), eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der Verwertung iS des § 12 Abs 3 S 1 Nr 6 1. Alt SGB II liege vor, wenn der zu erzielende Gegenwert in einem deutlichen Missverhältnis zum wirklichen Wert des zu verwertenden Vermögensgegenstands stehe (*BSG Urteil vom 16.5.2007 - B 11b AS 37/06 R - BSGE 98, 243 = SozR 4-4200 § 12 Nr 4, RdNr 37; vgl zur Alhi BSG SozR 3-4100 § 137 Nr 7 S 65*). Es sei mithin zu ermitteln, welchen Verkaufspreis der jeweilige Vermögensgegenstand im Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II (§ 12 Abs 4 S 2 SGB II) auf dem Markt habe (*BSG Urteil vom 27.1.2009 - B 14 AS 42/07 R - SozR 4-4200 § 12 Nr 12*). Dieser aktuelle (gegenwärtige) Verkaufspreis sei dem Substanzwert gegenüberzustellen (*vgl BSG Urteil vom 6.9.2007 - B 14/7b AS 66/06 R - BSGE 99, 77 = SozR 4-4200 § 12 Nr 5, RdNr 22; BSG Urteil vom 15.4.2008 - B 14/7b AS 68/06 R - BSGE 100, 196 = SozR 4-4200 § 12 Nr 8, RdNr 34*), wobei künftige Gewinnaussichten außer Betracht blieben (*BSG Urteil vom 6.5.2010 - B 14 AS 2/09 R - SozR 4-4200 § 12 Nr 15 RdNr 22; BSG Urteil vom 27.1.2009 - B 14 AS 42/07 R - SozR 4-4200 § 12 Nr 12 RdNr 37*). Bei der Verwertung von Immobilien lasse sich - anders als möglicherweise bei anderen Gegenständen - eine absolute Grenze jedoch nicht ziehen (*BSG Urteil vom 16.5.2007 - B 11b AS 37/06 R - BSGE 98, 243 = SozR 4-4200 § 12 Nr 4, RdNr 37*). Die Rechtsprechung der für die Grundsicherung nach dem SGB II zuständigen Senate des BSG zur Höhe



der Verlustgrenzen bei Veräußerungen von Lebensversicherungen könne nicht auf die Verwertung von Immobilienvermögen übertragen werden (*BSG Urteil vom 6.9.2007 - B 14/7b AS 66/06 R - BSGE 99, 77 = SozR 4-4200 § 12 Nr 5, RdNr 23*). Bei Immobilien seien regelmäßig bereits mit dem Erwerb Wohnvorteile vorhanden. Auch könnten marktgängige Wertschwankungen bei Immobilien eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit nicht begründen. Entsprechend der Rechtsprechung zum Recht der Alhi sei daher Prüfungsmaßstab bei der Verwertung von Immobilienvermögen, ob dieses nur mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten veräußert werden könne (*BSG Urteil vom 3.5.2005 - B 7/7a AL 84/04 R - SozR 4-4220 § 1 Nr 4 S 9*). Angesichts dieser Ausführungen hätte es Darlegungen dazu bedurft, warum sich die Frage nach dem Verhältnis von Sach- zu Marktwert als Wirtschaftlichkeitskriterium bei der Verwertung nicht in die schon vorhandene Rechtsprechung einfügen lasse.

- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)